

Tax Compliance in der Praxis

Umsatzsteuer

RA Tim Zumbach, LL.M

München, 16.05.2024

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Bisherige Erfahrungen
- III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer
- IV. Risikominimierung

I. Einleitung

- Warum sollten man den Fokus auf Umsatzsteuer setzen?

Umsatzsteuer-Sonderprüfung führte 2023 zu einem Mehrergebnis in Höhe von 1,52 Mrd. Euro

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die im Jahr 2023 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen bei der Umsatzsteuer zu einem Mehrergebnis von rund 1,52 Mrd. Euro geführt. Die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung sind in diesem Mehrergebnis nicht enthalten.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe vorgenommen. Im Jahr 2023 wurden 63.282 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Im Jahresdurchschnitt waren 1.604 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt.

Jeder Prüfer führte im Durchschnitt 39 Sonderprüfungen durch. Dies bedeutet für jeden eingesetzten Prüfer ein durchschnittliches Mehrergebnis von rund 0,94 Mio. Euro.

I. Einleitung

- Umsatzsteuer steht im Fokus, wenn es um das Thema Tax CMS geht:
 - **Massengeschäftsvorfälle**
 - Minimale Fehleinstellungen / Ungenauigkeiten im ERP-System können zu (großen) umsatzsteuerlichen Risiken führen.
 - Relevante Prozesse sind in unterschiedlichsten Abteilungen angesiedelt (Einkauf/ Vertrieb/ Steuerabteilung).
 - Aufgrund der Vielzahl der Transaktionen ist eine nachträgliche Prüfung schwierig, bzw. fast unmöglich.
 - Fehler sollten gleich am Anfang verhindert werden.

I. Einleitung

- mehrere involvierte Abteilungen:

Steuerabteilung

grds. umsatzsteuerliche Expertise;
Entscheidungsfindung mit Fokus auf (umsatz-)steuerliche
Korrektheit / Risikobewusstsein

Buchhaltung/Accounting

Erfassung der Geschäftsvorfälle und
korrekte umsatzsteuerliche Würdigung;
teilweise Rücksprache mit Steuerabteilung

steuerfremde Geschäftsbereiche (z. B. **Einkauf; Logistik; Vertrieb**)

Entscheidungen werden meist ohne Berücksichtigung
Umsatzsteuer getroffen „Umsatz statt Umsatzsteuer“



- I. Einleitung
- II. Bisherige Erfahrungen
- III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer
- IV. Risikominimierung

II. Bisherige Erfahrungen

- Aus den bisherigen Tax CMS-Projekten ist ersichtlich, dass bei vielen Unternehmen im Allgemeinen die folgenden Probleme für die steuerliche Compliance bestehen:
 - Fehlende oder mangelnde **Kommunikation** zwischen den einzelnen Abteilungen.
 - Hier stellt insbesondere die Abstimmung zwischen Vertrieb und der Steuerabteilung das größte Problem dar:
 - Bei neuen Geschäftsmodellen / Kundenkonstellationen wird die steuerliche Bewertung außer Acht gelassen, bzw. erst dann vorgenommen, wenn die umsatzsteuerliche Leistung schon erbracht ist.
 - „Fehler“ oder Ungenauigkeiten bei Anlage der Stammdaten führen (unweigerlich) zu Fehlern in der steuerlichen Bewertung.

II. Bisherige Erfahrungen

- Klassische Konstellationen:
 - Vertrieb setzt Subunternehmer im (EU-) Ausland ein – mögliche lokale Registrierungspflicht.
 - Abgleich des Lieferantennamen und der Adresse im Lieferantenstamm erfolgt nicht.
 - Lieferung zu abweichender Lieferadresse – Reihengeschäft.
 - Lieferung ins Ausland (Nachweis Steuerfreiheit).
 - Bei der Anlage der Stammdaten wird die USt-ID nicht auf Gültigkeit / Plausibilität geprüft.
 - Incoterms werden ohne Rücksprache mit der Steuerabteilung verwendet / geändert.

II. Bisherige Erfahrungen

- Ursache ist meist eine **fehlende/unvollständige/nicht aktuelle Steuerrichtlinie**.
- Die Abstimmung zwischen den Abteilungen erfolgt nur sporadisch, aber nach keiner festgeschriebenen Richtlinie.
- Hier sind die vorhandenen Kommunikationswege zu analysieren und ggfs. auszubauen.
- Wichtig ist, die umsatzsteuerliche Sensibilität auch bei anderen Abteilungen als der Steuerabteilung zu erhöhen (etwa durch **Schulungen/Workshops**).

II. Bisherige Erfahrungen

- Fehlende/unvollständige **Arbeitsprozessbeschreibungen** führen dazu,
 - dass wesentliche umsatzsteuerliche Prozesse (z. B. die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen/ Nachverfolgen von Nachweisen Steuerfreiheit) zwar grds. vorhanden, aber nicht dokumentiert sind.
 - Vertretungsregeln sind nicht festgelegt/oder fehlen.
 - 4 Augen-Prinzip existiert nicht/oder nur auf dem Papier.



- I. Einleitung
- II. Bisherige Erfahrungen
- III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer
- IV. Risikominimierung

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- **1. Umsatzsteuervoranmeldung**
 - Die Steuer wird im Wege der **Selbstveranlagung** erhoben – der Steuerpflichtige berechnet seine Umsatzsteuerschuld oder sein Guthaben selbst.
 - Die Erklärungen sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten abzugeben.
 - **Umsatzsteuervoranmeldung** (zum 10. eines Monats).
 - **Zusammenfassende Meldung** (zum 25. eines Monats) .

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Ohne Dauerfristverlängerung ist es oft zeitkritisch, die Daten und Grundlagen für eine korrekte Umsatzsteuervoranmeldung bereitzustellen.
- In größeren Unternehmensstrukturen (z.B. Organschaften) ist dies ungleich schwerer.
 - Die verspätete Angabe ist sanktionsbewehrt:
 - Verspätungszuschläge § 152 AO (Umsatzsteuervoranmeldung)
 - Bußgeld gemäß § 26 a Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 UStG bis 5.000 EUR (Zusammenfassende Meldung)

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

■ 2. Organschaft

- Die umsatzsteuerliche Organschaft ist aktuell im Wandel und birgt somit z.T. erhebliche Steuerrisiken.
- Grund:
 - z.T. nicht eindeutig gesetzliche Anforderungen.
 - zum anderen durch Rechtsprechungsentwicklungen (z.B. erneute EuGH-Vorlage wegen der Steuerbarkeit der Innenumsätze) begründet.

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG wird eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell**, **wirtschaftlich** und **organisatorisch** in das Unternehmen eines Organträgers eingegliedert ist.
- Die Organschaft hat zur Folge, dass
 - die Umsätze innerhalb des Organkreises nicht der Umsatzsteuer unterliegen,
 - die Umsätze der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen sind. Umsatzsteuerlicher Unternehmer ist nur der Organträger.

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- **Risiken:**
 - Ggfs. unerwünschten Steuerhaftung des Organträgers.
 - erheblichen Steuernachforderungen und Korrekturaufwand im Falle des Wegfalls oder der Versagung der Organschaft durch das FA.
 - Erfahrungsgemäß sind die FA nicht sehr entgegenkommend und fordern immer mehr eine Korrektur der Vergangenheit.
 - Eine **rückwirkende Organschaft** ist umsatzsteuerlich nicht möglich.
 - **Hinweis:** In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung der Organschaftsvoraussetzungen mit der Finanzverwaltung zu empfehlen.

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- **3. Steuerfreiheit**
- Ausfuhrlieferung gemäß §§ 4 Abs. 1 Nr. 1a, 6 UStG
 - Transport eines Gegenstands in das Drittland durch Lieferer oder/und Abnehmer
 - Verschaffung der Verfügungsmacht im Rahmen der Ausfuhr Abnehmer
 - (Nachweis über Be- oder Verarbeitung vor Ausfuhr möglich)
 - Buchnachweispflichten
 - **Belegnachweispflichten** (beim Lieferanten)

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- **Belegnachweispflichten (des Lieferers)**
- Belegnachweis (§ 13 UStDV)
- Voraussetzung für die Steuerfreiheit
 - **Ausgangsvermerk** wird grds. als pdf. Datei per E-Mail übermittelt
 - Elektronische Aufbewahrung
 - Bei Ausfuhr durch Abnehmer:
 - Vereinbarung über Vorlage elektronisches Ausgangsdokument
 - Fehlender Beleg geht zu Lasten des Lieferanten

MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

19

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Hinweis: Ohne Beleg ist die **Steuerfreiheit** in Gefahr
 - Heilungsmöglichkeiten:
 - Vom Zoll wird grds. kein Ersatzbeleg ausgestellt.
 - Bei den meisten Spediteuren muss der Beleg (gilt auch für die so genannte „Spediteursbescheinigung“) vom Kunden runtergeladen werden.

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Innergemeinschaftliche Lieferung
 - §§ 4 Abs. 1 Nr. 1b, 6a UStG
 - (Verschaffung) der Verfügungsmacht am Gegenstand (Lieferung)
 - Im Lieferzeitpunkt gültige ausländische USt-IdNr. des Abnehmers
 - Warenbewegung des Gegenstands ins EU-Ausland
 - Buchnachweis und Belegnachweis
 - Deklaration in der UStVA und Zusammenfassenden Meldung (ZM)
 - Umsatzsteuerfreiheit

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Typische Fehler:
 - Sonstige Leistungen (Reparaturen / Wartungen) werden als Lieferung behandelt
 - Abgrenzung: Anteil Dienstleistung < 50 % des Gesamtbetrags = sonstige Leistung
 - USt-ID ist (im Lieferzeitpunkt) nicht gültig (ZM ist dann auch nicht korrekt)
 - USt-ID gehört nicht dem Abnehmer (qualifizierte Prüfung bei BZSt / VIES)
 - Belegnachweis fehlt oder ist unvollständig

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Gelangensbestätigung (§ 17b Abs. 2 Nr. 2 UStDV)
- Versendungsbeleg
- Spediteursbescheinigung
- Tracing and Tracking Protocol
- Posteinlieferungsschein

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Gelangensbestätigung

- Muster des BMF

(In Deutsch/ Englisch/ Französisch)

Anlage 1 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

– Muster einer Gelangensbestätigung im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV –

Bestätigung über das Gelingen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand¹⁾ / dass folgender Gegenstand¹⁾ einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- **4. Leistungsaustausch**
- Vermeyntlich nicht steuerbare Umsätze werden nicht der Umsatzbesteuerung unterworfen:
 - Geschäftsveräußerung im Ganzen
 - Zuschüsse
 - Gesellschafterbeiträge
- Konsequenz bei Fehlbehandlung:
 - Wird nachträglich ein steuerbarer Leistungsaustausch bejaht, so kommt es auf der Ebene des Steuerschuldners zumindest zu einen Zinsschaden.

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Ist der Leistungsempfänger nicht mehr existent, verbleibt neben dem Zins- auch ein endgültiger Steuerschaden.
- **5. Leistungsort**
- Insbesondere der internationale Dienstleistungs- und Warenverkehr ist bei fast allen Unternehmen gegeben.
 - Umsatzsteuerlich bedeutet dies, dass jeweils der Liefer- und/ oder Leistungsort bestimmt werden muss.
 - Risiko:
 - Der Ort der Lieferung / Leistung wird unzutreffend dem (EU-) Ausland zugeordnet:

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Verstoß gegen inländischen Deklarationspflichten
- Der Ort der Lieferung / Leistung wird unzutreffend dem Inland zugeordnet:
 - Verstoß gegen Erklärungspflichten im (EU-) Ausland
- **Konsequenz:**
 - Grds. ist es möglich, fehlerhafte umsatzsteuerliche Behandlung nachträglich zu korrigieren:
 - Allerdings ist dies in der praktischen Umsetzung oftmals sehr aufwendig und
 - Insbesondere im Ausland mit hohen Strafen verbunden.

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- **6. Steuersatz**
 - Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ergibt sich aus § 12 Abs. 2 UStG
 - Wird von der Finanzverwaltung restriktiv gehandhabt.
 - Problematisch ist, dass die Anwendung oft nicht eindeutig bzw. schwierig ist (z.B. Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in der Gastronomie / Stehimbissen).
 - Risiko:
 - Leistender – es wird zu wenig Umsatzsteuer abgeführt.

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Leistungsempfänger – Versagung Vorsteuerabzug (weil gesetzlich nicht geschuldete Steuer).
- **Hinweis:**
 - „Im Zweifel 19 %“ ist kein gangbarer Weg (§ 14c UStG Steuer)
 - Möglichkeit einer unverbindlichen Zolltarifauskunft (zur Bestimmung der Nomenklatur).
 - Abstimmung mit dem FA

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Erfahrungsgemäß hat sich der Vorsteuerabzug als einer der Schwerpunkte der Prüfung durch die Finanzverwaltung entwickelt.
- Der **Vorsteuerabzug** setzt nach § 15 UStG voraus:
 - **Unternehmereigenschaft** von Leistenden Leistungsempfänger,
 - Leistungen an das Unternehmen (Eingangsumsatz),
 - Vorliegen einer Rechnung, die die Voraussetzungen der §§ 14, 14 a UStG erfüllt,
 - Gesetzlich geschuldete Steuer.

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Eine **Rechnung** muss nach § 14 Abs. 4 UStG die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Adresse des leistenden Unternehmers
 - Name und Adresse des Leistungsempfängers
 - Steuernummer und/ oder Ust-ID des leistenden Unternehmers
 - Rechnungsdatum
 - Fortlaufende Rechnungsnummer

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- **Leistungsbeschreibung**
 - Nicht ausreichend sind z. B. die Angaben „technische Beratung“, „Kostenumlage“, „nach Absprache“ oder „verauslagte Kosten“.
 - Die Formulierung einer ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung ist oft nicht einfach (z.B. aufgrund von internen Typenbezeichnungen).
 - Faustregel: Je detaillierter die Angaben, desto besser!
- **Lieferzeitpunkt**
- **Nach Steuersätzen aufgegliedertes Entgelt**
- **Anzuwendender Steuersatz und Steuerbetrag**

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Aus Rechnungen, die aufgrund fehlender oder falscher Angaben nicht den Rechnungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 4 UStG entsprechen, darf der Leistungsempfänger grundsätzlich keinen Vorsteuerabzug geltend machen.
- Je nachdem welche Rechnungsvoraussetzungen falsch sind oder fehlen können die betreffenden Rechnungen entweder rückwirkend korrigiert werden oder müssen storniert und neu ausgestellt werden.
- Hinweis: Erfahrungsgemäß scheitert der Vorsteuerabzug der **Einfuhrumsatzsteuer** als Vorsteuer (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG) am nicht vorhandenen **Einfuhrumsatzsteuerbescheid** oder an dessen Inhalt.

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- **Vorsteuerberichtigung § 15a UStG**
 - Schafft ein Unternehmer einen Gegenstand an, so kann er nach § 15 Abs. 1 UStG Vorsteuern, die auf diesen Eingangsumsatz entfallen, sofort in voller Höhe und nicht erst zeitanteilig in Abzug bringen. Verwendet er nun diesen Gegenstand innerhalb des Berichtigungszeitraums (fünf Jahre bei beweglichen Wirtschaftsgütern, zehn Jahre bei Grundstücken und Gebäuden) für umsatzsteuerfreie Zwecke, hat er den vorgenommenen Vorsteuerabzug nach § 15a UStG anteilig zu berichtigen.

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Unternehmer sind nach § 22 Abs. 4 UStG verpflichtet, die Berechnungsgrundlagen bei der Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG aufzuzeichnen.
- Folgende Daten sind aufzuzeichnen:
 - Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die darauf entfallenden Vorsteuerbeträge sowie die nicht abziehbare Vorsteuer,
 - Den Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung,
 - Die Verwendungsdauer und den Berichtigungszeitraum (gem. UStG),

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- Den Umfang (Quote), in welchem das Berichtigungsobjekt für steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze verwendet wurde (die Anteile sind für jedes Jahr aufzuzeichnen),
- Bei einer Veräußerung oder Entnahme den Zeitpunkt, zu dem die Veräußerung bzw. Entnahme erfolgt ist,
- Bei vorzeitiger Beendigung des Berichtigungszeitraums den Zeitpunkt und den Grund, weshalb das Berichtigungsobjekt unbrauchbar geworden ist.

III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

- **Risiko:**
 - Insbesondere in Vermietungsfällen (umsatzsteuerpflichtig / umsatzsteuerfrei) hat sich 15a UStG als sehr risikoanfällig gezeigt.
 - Der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer ist insoweit beweisbelastet – er trägt die Nachweispflicht
 - Die meisten § 15a UStG Dokumentationen genügen den Anforderungen nicht



- I. Einleitung
- II. Bisherige Erfahrungen
- III. Typische Risikobereiche bei der Umsatzsteuer
- IV. Risikominimierung

IV. Risikominimierung

- **Risikobewertung**
 - Basierend auf den unternehmensindividuellen Risiken sind diese zu klassifizieren und entsprechend zu gewichten.
 - Geeignete Kriterien für die Gewichtung sind:
 - Anzahl der Geschäftsvorfälle
 - Volumen / Umsatz pro Jahr
 - Wahrscheinlichkeit, dass es zu Fehlbehandlung kommt
 - z.B. Erfahrungen aus Betriebsprüfungen
 - Basierend auf der Bestandsaufnahme

IV. Risikominimierung

- Möglicher (finanzieller) Schaden
 - Verspätungszuschläge nach § 152 AO
 - Zinsen nach den §§ 233 AO
 - Bußgelder § 26a Abs. 1 UStG
 - Kosten für die Beratung durch Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
 - Kosten und Strafen für verspätete Registrierung / Deklaration im Ausland
 - Reputationsverlust (weil Leistungsempfänger in die Korrektur involviert werden muss)

IV. Risikominimierung

- Beispiel einer **Risikokontrollmatrix** für den Bereich Umsatzsteuer

Ist-Analyse	Gelangensbestätigung	Darstellung des Prozesses zur Dokumentation innergemeinschaftlicher Lieferungen (Gelangensbestätigung)	Hoch
Ist-Analyse	Ausgangsvermerk	Darstellung des Prozesses zur Dokumentation von Ausfuhrlieferungen (ATLAS)	Normal

IV. Risikominimierung

- Basierend darauf sind nach IDW Praxishinweis 1/2016 angemessene und wirksame Maßnahmen (präventive und detektivische) zu treffen, um das Risiko zu minimieren.
- Der Praxishinweis nennt folgende Maßnahmen:
 - Präventive Maßnahmen können sein:
 - Erstellung von Richtlinien und fachlichen Anweisungen
 - Bereitstellung von Checklisten (hat sich in der USt sehr bewehrt)
 - Schulungen (haben sich in der USt sehr bewehrt)

IV. Risikominimierung

- Kommunikation von Rechtsänderungen
- Zuständigkeitsregeln, Funktionstrennungen
- Vertretungsregelungen
- Unterschriftenregelungen
- Berechtigungskonzepte (z.B. Zugriff auf Daten, Akten etc.) – bei Stammdaten enorm wichtig
- Dokumentationsanweisungen (haben sich insbesondere bei den Nachweisen zur Ausfuhr und innergemeinschaftlichen Lieferung bewehrt)

IV. Risikominimierung

- Beschreibung der Aufgaben, die auf externe Dienstleister übertragen werden, und der Schnittstellen zu diesen Dienstleistern
- Sicherstellung, dass zuständige Mitarbeiter stets auf Richtlinien und Organisationsanweisungen zugreifen können.
- **Detektive Maßnahmen** können bspw. sein:
 - Prozessintegrierte Kontrollen (z.B. Vier-Augenprinzip)
 - Systematische Auswertung von Daten auf Besonderheiten (Verprobungen, sonstige Plausibilitätsbeurteilungen)

IV. Risikominimierung

- Organisatorische und/oder technische Kontrollen (z.B. IT zur Überwachung, automatisierte Plausibilitätskontrollen, Aussteuerung von Geschäftsvorfällen zur manuellen Prüfung etc.)
- Anlassbezogene oder stichprobenhafte Untersuchung, ob das Tax Compliance-Programm den betroffenen Mitarbeitern bekannt ist.

IV. Risikominimierung

- Ausgestaltung eines Tax CMS (mit Fokus auf Umsatzsteuer) im Detail:
 - Abhängig von dem jeweiligen Unternehmen
 - Es gibt (in der Umsatzsteuer) nicht das eine Tax CMS
 - Vielmehr muss es auf das jeweilige Unternehmen zugeschnitten sein
 - Für die „Risiken“ des jeweiligen Unternehmens **angemessen** und **wirksam** sein.
 - Es muss die individuellen Besonderheiten berücksichtigen

IV. Risikominimierung

- Für die Umsatzsteuer ist daher wichtig:
 - Rechtzeitige, vollständige und richtige Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung, Zusammenfassenden Meldungen und Jahreserklärungen
 - Einhaltung der gesetzlichen
 - Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten

IV. Risikominimierung

- Worauf sollte der **Schwerpunkt** gelegt werden:
 - Es kommt immer auf das jeweilige Unternehmen an.
 - Aber: folgende Schwerpunkte / Problemfelder haben sich insbesondere bei der Umsatzsteuer heraus kristallisiert:
 - **Kommunikation**
 - Einer der zentralsten Punkte eines Tax CMS ist eine funktionierende und abgestimmte Kommunikation im Unternehmen.
 - Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Checklisten und Prozesse nutzen wenig, wenn sie nicht bekannt sind und somit nicht gelebt werden.

IV. Risikominimierung

- Auch muss das Tax CMS gelebt (und aufgrund von Erfahrungen aus dem Tagesgeschäft) ggfs. angepasst werden.
- Laufende Überwachung und Verbesserung

Nach der **Implementierung** des Tax CMS muss es regelmäßig überwacht und ggfs. justiert werden.

- Die **Überwachung** ist entsprechend zu dokumentieren:
 - durch eigenes Personal
 - durch externe Berater

IV. Risikominimierung

- Die Verbesserung des Tax CMS erfolgt durch regelmäßiges kontrollieren und hinterfragen der Prozesse.
- Änderungen in den Geschäftsmodellen der Unternehmen machen Anpassungen notwendig.
- Es hat sich gezeigt, dass das Tax CMS im Unternehmen durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch fortentwickelt werden sollte
 - Wichtig ist, dass das Tax CMS den Betrieb nicht (allzu sehr) behindert.
 - Die Abteilungen müssen zusammenarbeiten
 - Die Steuerabteilung im Unternehmen darf nicht als „Spielverderber“ angesehen werden.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Tim Zumbach, LL.M. (Taxation)
 - tim.zumbach@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-141
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2024

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de



06. März 2024, 12.00 Uhr (Webinar)
Nachhaltigkeitsberichterstattung - Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf



16. Mai 2024, 16.00 Uhr (Präsenz)
Umsatzsteuer (mit Tax Compliance)



13. Juni 2024, 13.00 Uhr (Präsenz, mehrstündig)
Nachhaltigkeitsberichterstattung - aktuelle Themen



19. September 2024, 12:00 Uhr (Webinar)
Thema noch offen



17. Oktober 2024, 12:00 Uhr (Webinar)
Thema noch offen



28. November 2024, 15:00 Uhr (Präsenz, mehrstündig)
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

**Informieren Sie sich
regelmäßig unter
www.muenchner-bilanzgespraeche.de**



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Willkommen

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem NWB Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie der Schweitzer Fachinformationen München, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. Fragen der Unternehmensbewertung sowie dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© ###/2024. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.